

Dr. Balthasar Bessenich, Advokat and Notar  
Prases der Advokatenkammer Basel

Working Session 4, 17.00 Uhr, Switzerland

Core duties in Switzerland

Kernpflichten in der Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen

Es freut mich sehr, Ihnen die Rechtslage und die Verhältnisse in der Schweiz zu den Kernpflichten unseres Berufes darstellen zu können.

Ich werde Ihnen zunächst

- die **gesetzlichen Grundlagen** der Arbeit der Anwälte darstellen,
- die **Auswirkungen der föderalistischen Staatsstruktur**,
- das **Vorgehen bei der Umfrage** unter den Verbänden und Ihnen die **Ergebnisse der Umfrage** präsentieren.
- Abschliessen werde ich mit meinem kurzen **Ausblick auf die absehbare Zukunft**.

## Gesetzliche Grundlage

Die Arbeit der Anwälte unterliegt verschiedenen Bestimmungen von verschiedenen Gesetzgebern:

- Das wichtigste Gesetz ist das sogenannten **BGFA**, das **Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwälte und Anwältinnen**. Dieses Gesetz wurde von der Eidgenossenschaft, also dem Bundesstaat erlassen und regelt die Mindeststandards für die Ausübung der forensischen Tätigkeit. Zur Gewährleistung der Freizügigkeit, der Freiheit in einem anderen Kanton als dem Prüfungskanton vor Gerichten auftreten zu können, müssen Mindestanforderungen an die Advokaturprüfungen erfüllt werden. Und die Berufsausübung selber hat einen Standard zu erfüllen, der im Wesentlichen die Einhaltung der Kernpflichten verlangt.
- Die von den einzelnen Kantonen erlassenen **Advokaturgesetze** regeln heute nur noch die Zulassung zur Advokaturprüfung und den Inhalt der Advokaturprüfung, ferner organisatorische Fragen insbesondere bezüglich der Beaufsichtigung. Bis zum Erlass des BGFA wurde die Berufstätigkeit durch diese kantonalen Gesetze geregelt.
- **Standesrecht:** Diese Regelungen präzisieren und detaillieren die Kernpflichten gegenüber den Klienten wie auch gegenüber Gegenparteien und den Gegenanwälten. Bis vor kurzem wurden die standesrechtlichen Pflichten von den kantonalen Verbänden umschrieben. Aufgrund der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben sich die Verbände allerdings entschlossen, einheitliche Standesregeln, die SSR des Schweizerischen Anwaltsverbandes für massgeblich zu erklären. Die standesrechtlichen Pflichten sind heute einzig in den SSR zu finden, durchgesetzt werden diese Pflichten primär durch die Verbände, ferner indirekt durch die Aufsichtsbehörden.
- Wichtig sind ferner die **Statuten/Satzungen der Anwaltsverbände**. In Ihnen wird regelmässig das Verfahren der verbandsinternen Absicht geregelt, die zuständigen Organe und die zulässigen Sanktionen.

## Bedeutung des Föderalismus

Die Schweiz ist bekanntlich kein Einheitsstaat, wir verfügen über 26 Gliedsstaaten unterschiedlichster Ausprägungen. Das spiegelt sich auch in der Anwaltschaftslandschaft wieder.

- Der Anwaltsverband Zürich hat 2'487 Mitglieder
- Anwaltsverband Waadt 411,
- Anwaltsverband Uri 25,
- Anwaltsverband Unterwalden (NW und OW) 39,
- Anwaltsverband Basel-Stadt 466,
- Anwaltsverband Genf 947.

Das Berufsbild der Anwälte wird auch äusserst unterschiedlich gesehen. In berufs- und standsrechtlichen Fragen ergeben sich zwischen der Romandie und der Deutschschweiz oft erstaunlich unterschiedliche Ansichten über vermeintlich klare Fragestellungen.

Derzeit haben die Kantone noch die Hoheit über das Prozessrecht, weshalb in der Schweiz 27 Zivilprozess- und Strafprozessordnungen bestehen. Jeder Kanton hat sein eigenes Gesetz und auch der Bund bietet ein Regelwerk an.

Durchführung der Umfrage:

Die Fragestellungen unseres heutigen Tages habe ich zum Gegenstand einer Umfrage gemacht. Ich habe die 24 Präsidentinnen und Präsidenten der kantonalen Anwaltsverbände angefragt, 56% haben teilgenommen.

Zur Einschränkung der statistischen Aussagenkraft kommt sicher noch dazu, dass die meisten Antworten auf der persönlichen, im betreffenden Verband nicht weiter abgesprochenen Reaktion der/des angeschriebenen Präsidentin/Präsidenten beruhen.